

Angelsportverein „Früh Auf“ 1932 Groß-Rohrheim e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Angelsportverein „Früh Auf“ 1932 Groß - Rohrheim e.V. mit Sitz in Groß - Rohrheim, eingetragen im Vereinsregisternummer VR 60366 des Amtsgerichts Darmstadt.
- b) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern

Zweck des Vereins:

1. Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter der Berücksichtigung des Artenschutzprogrammes des VDSF.
2. Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürliche Wasserläufe und des Artenschutzes.

Aufgaben des Vereins:

1. Er fördert die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“.
2. Erziehung, Ausbildung und Betreuung der Vereinsmitglieder im Sinne der vorgenannten Zielsetzungen. Besonders anzustreben ist die Erziehung zu Waidgerechtigkeit, Kameradschaft und den Grundforderungen des Natur- und Umweltschutzes.
3. Pflege und Ausbau der Kameradschaft innerhalb des Vereins, sowie die Abhaltung von Hegefischen für alle Mitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlicher Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Niemand darf durch Aussagen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt. Der Angelsport jedoch, darf erst dann ausgeführt werden, wenn das gesetzliche Mindestalter zur Ausübung des Angelsports erreicht ist.
2. Zur Aufnahme in den Verein genügt ein mündlich gestellter Aufnahmevertrag an den Vorstand, dem bei Aufnahme ein schriftlicher Antrag mit allen notwendigen persönlichen Daten nachzureichen ist.
3. Nur der Gesamtvorstand ist berechtigt, Mitglieder aufzunehmen oder die Aufnahme zu verweigern.
4. Die Aufnahmegebühr ist im Voraus zu entrichten und zwar in der von dem Verein festgelegten Höhe.
5. Mit der Mitgliedschaft verpflichtet sich der Aufgenommene, die vom Verein festgelegten Bestimmungen voll und ganz zu akzeptieren und einzuhalten, erwirbt aber gleichzeitig auch sämtliche Rechte.

§ 5 Beitragshöhe, Aufnahmegebühr

1. Die Höhe der Aufnahmegebühren und des monatlichen Beitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Soll eine Beitrags- oder Gebührenerhöhung erfolgen oder ist sie nach Ansicht des Vorstandes erforderlich, so kann dies nur in der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Vorstand hat der Versammlung geeignete Vorschläge zu unterbreiten.

Der Jahresmitgliedsbeitrag wird per SEPA Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Freiwilligen Austritt
- b) Tod eines Mitgliedes
- c) Ausschluss durch den Vorstand
- d) Auflösung des Vereins

Erläuterungen zu:

- a) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, durch schriftliche Mitteilung an den Schatzmeister erfolgen. Das abscheidende Mitglied ist verpflichtet bis zum Ausscheidungspunkt seine Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
- b) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
- c) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - 1. Gegen fischereirechtliche Bestimmungen an den Vereinsgewässern verstößt und den Angelsport nicht waidgerecht ausübt.
 - 2. Innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gibt.
 - 3. Das Ansehen des Vereins gröblich schädigt.
 - 4. Den Beitragszahlungen nicht nachkommt und unbegründet im Rückstand liegt.
 - 5. Die Richtlinien der Satzung nicht einhält oder missachtet.
 - 6. Sich unspöttlich oder unkameradschaftlich gegen einen Vereinskameraden verhalten hat.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Pflichten

- a) Anerkennung der Vereinssatzung
- b) Einhaltung sämtlicher Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse
- c) Zahlung der vom Verein festgelegten Aufnahmegebühren und Monatsbeiträgen.
- d) Ableistung der vom Verein festgelegten 10 Arbeitsstunden für den Verein, fünf Arbeitsstunden können ersatzweise finanziell abgegolten werden.
Die Ableistung von Arbeitsstunden trifft nur auf aktive Mitglieder zu.
- e) Reinhaltung sämtlicher Vereinsgewässer sowie den dazugehörigen Anlagen.

Rechte:

- a) Teilnahmeberechtigung an allen Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins.
- b) Ausübung des waidgerechten Angelsports an den Vereinsgewässern, jedoch nur in Verbindung mit einer gültigen Gewässerkarte und eines gültigen Jahresfischereischeins.

§ 8 Organe des Vereins

- 1. Der Vorstand
- 2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden als Vertreter des 1. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Vorsitzenden des Sportausschusses und Ausschussmitglieder
- f) dem Vorsitzenden des Jugendausschusses
- g) dem Vorsitzenden des Gewässerausschusses und Ausschussmitglieder
- h) dem Vorsitzenden des Ehrenrates und Beisitzer

Nicht zum Vorstand gehören zwei zu wählende Kassenprüfer

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind 1 Vorsitzender, 2 Vorsitzender und Schatzmeister. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lang im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus irgendwelchen Gründen während des Geschäftsjahres aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bestimmen.

Scheidet der 1. Vorsitzende während der Wahlperiode aus seinem Amt aus, so ist der 2. Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Nachfolgers einzuberufen.

Wahl des Vorstandes

1. Die Wahl der Mitglieder in den Vorstand kann per Akklamation erfolgen. Verlangt ein Mitglied der Versammlung geheime Abstimmung, so muss diese erfolgen. Wahlvorschläge können durch mündlichen Zuruf gemacht werden. Für die Wahl genügt jeweils die einfache Stimmenmehrheit.
2. Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse wird durch die Versammlung bei der Neuwahl festgelegt. Die Anzahl soll an Bedarf und Aufgaben für den Verein orientiert sein. Die gewählten Ausschussmitglieder wählen bei der nächsten Ausschusssitzung aus ihrer Mitte den Ausschussvorsitzenden.
3. Der Vorstand kann bei grob fahrlässiger und vereinsschädigender Handlung durch eine einberufene Mitgliederversammlung vorzeitig abgesetzt werden.

§ 10 Ehrenrat

Der Ehrenrat des Vereins soll aus drei Mitgliedern bestehen und zwar: dem Ehrenratsvorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Ehrenrat ist genau wie der Vorstand auf 3 Jahre zu wählen, hat jedoch mit dem Aufgabenbereich des Vorstandes nichts zu tun. Auch hier genügt die einfache Stimmenmehrheit. Der Ehrenrat soll sich nach Möglichkeit aus erfahrenen und sachlichen Mitgliedern zusammensetzen, die korrekt urteilen können. Der Ehrenrat hat in erster Linie folgende Aufgabenbereiche:

1. Schlichtung von allen Streitfällen unter den Mitgliedern, sofern er dazu angerufen wird. Der Ehrenrat ist befugt, in solch einem Fall ein Ehrenratsverfahren durchzuführen, muss jedoch den Vorstand davon unterrichten. Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied angerufen werden.
2. Erarbeitung von Vorschlägen, die die Kameradschaft und das gesellschaftliche Vereinsleben fördern und den Zusammenhalt unter den Mitgliedern festigen.

Der Vorsitzende des Ehrenrats und sein Stellvertreter sind berechtigt an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und dem Vorstand mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Beurkundung der Beschlüsse aller Versammlungen. Bei jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen, sowie eine Anwesenheitsliste. Die Beurkundung sämtlicher Beschlüsse in allen Versammlungen erfolgt durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder der Anwesenden.
4. Jedes Mitglied hat das Recht einen Antrag, Verbesserungsvorschläge oder nützliche Anregungen für den Verein, in schriftlicher Form an die Mitgliederversammlung zu stellen, jedoch mit einer Frist von 2 Wochen vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingehend.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch Veröffentlichung in der „Örtlichen Presse“ und auf der Internetseite des ASV mit Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung der Versammlung, durch den 1. Vorsitzenden, mindestens drei Wochen vor Versammlungstermin einberufen. Auswärts wohnende Mitglieder werden durch den Vorstand in Briefform an die letzte, angegebene Adresse benachrichtigt.

§ 12 Kassenführung und Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 3 Jahren jeweils 2 Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.
2. Die Kassenführung ist Aufgabe des Schatzmeisters, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Kassenunterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen. Aus den Kassenbelegen muss der Zweck der Zahlung ersichtlich sein.
3. Die Kasse ist nach jedem Geschäftsjahr von den in der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfern zu überprüfen. In der Mitgliederversammlung gibt der Schatzmeister einen ausführlichen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufener Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtung an die örtliche Gemeinde, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§14 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgabe der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - Das recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als die jeweilige Aufgabenerfüllung gehören Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus den Verein hinaus.

Der 1.Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.